

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 23.01.2023
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

Die 14 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß gegen Nachweis geladen.

Beginn: 19.30 Uhr

Sitzungsleiter: Erster Bürgermeister Timo Böllmann

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird vom ersten Bürgermeister Timo Böllmann festgestellt. Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 - 7 öffentlich. Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bebauungsplan „Tagespflege“

1.1 Aufstellungsbeschluss

1.2 Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 2: Bebauungsplan „Römerweg“, 2. Änderung

2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

TOP 3: Bauantrag 2022-42: Neubau einer Tagespflege auf dem Grundstück Fl.Nr. 997/1, Gemarkung Möttingen, Kirchenweg 6

TOP 4: Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters von der Stadt Harburg

TOP 5: Gemeinsame Erklärung der Gemeinde Möttingen und der Telekom Deutschland GmbH über den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im OT Möttingen - Information und Beschlussfassung

TOP 6: Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Kindergartens Balgheim

TOP 7: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Böllmann gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es nehmen 2 Bürger an der Sitzung teil.
<u>TOP 1:</u> Bebauungsplan „Tagespflege“ 1.1 Aufstellungsbeschluss 1.2 Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
<u>Sachverhalt:</u>

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Tagespflege“ Möttingen möchte die Gemeinde Planungsrecht zur Errichtung einer solchen Tagespflegeeinrichtung schaffen.

Um die Entwicklung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur und Gestaltung zu gewährleisten und grünordnerische Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Dieses Verfahren ermöglicht die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Zu diesem Punkt kann Bürgermeister Böllmann Frau Herz von Planungsbüro Godts begrüßen und übergibt das Wort an sie.

Sie zeigt den Gemeinderatsmitgliedern die Planzeichnung. Baugrenze wurde festgesetzt. Lässt ausreichend Spielraum zu. Auch genügend Platz für Stellplätze und Grünfläche. Gehölze vorhanden. Ein Teil muss weichen um Bebauung zu realisieren. Zudem sind neue Bepflanzungen vorgesehen.

Die Gemeinde Möttingen beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 997/1, Gemarkung Möttingen, die Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung durch einen privaten Investor, um der konkreten Nachfrage zu entsprechen und auch der Daseinsvorsorge sowie den gesellschaftlichen Herausforderungen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gerecht zu werden.

Frau Herz erläutert den Geltungsbereich.

Ein Gemeinderat sagt, dass er sich nicht vorstellen kann, wie sich ein Metalldach neben der Kirche einfügt. Frau Herz vom Planungsbüro antwortet, dass die Möglichkeiten zur Dachbedeckung mittlerweile massiv gelockert wurden. Ein Metalldach ist ohne nur für untergeordnete Nebengebäude zulässig. Zudem kann es sein, dass im Verfahren noch Hinweise vom Denkmalschutz kommen.

Ein Gemeinderat darf aufgrund persönlicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Beschluss:

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tagespflege“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 997/1, Gemarkung Möttingen.

Er ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 997 (Sportplatz)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 997 (Sportplatz)
- im Süden durch die Fl.-nr. 935 (Kirchenweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 976 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Möttingen

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen eine Fläche für den Gemeinbedarf, hier: „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: „Tagespflege“ Möttingen

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

1.2 Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach §3 Abs.2 und §4 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Tagespflege“ in der Fassung vom 23.01.2023 und beschließt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Hinweis:

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im betreffenden Bereich eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorsieht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Berichtigung durchzuführen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 2: Bebauungsplan „Römerweg“, 2. Änderung

2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

Aufgrund der Anfrage eines Planungsbüros für ein geplantes Wohnhaus im Baugebiet „Römerweg“, Möttingen, wurde von der Verwaltung ein Widerspruch in den Festsetzungen des Bebauungsplans „Römerweg“ hinsichtlich der Festsetzungen zur Zahl der *Vollgeschosse (unter 3.2 zwei Vollgeschosse zwingend und 3.3 Wandhöhe bei einem Vollgeschoss 4,40 m)* festgestellt, der nur durch eine Bebauungsplanänderung ausgeräumt werden kann.

Der Bebauungsplan wurde vom Büro Wipfler-Plan erstellt. Das Büro hat nach Überprüfung die fehlerhafte Festsetzung bestätigt und der Gemeinde eine kostenlose Bebauungsplanänderung angeboten. Hierzu ist aber ein förmliches Änderungsverfahren unumgänglich.

Im Zuge der Berichtigung sollen die Festsetzung unter Punkt 3.2 und 3.3 wie folgt eingetragen werden:

3.2 Zahl der Vollgeschosse

II

max. zwei Vollgeschosse
das zweite Geschoss darf hierbei in den Dachraum hineinragen

3.3 **WH – 6,60** Wandhöhe = max. 6,60 m

Weiterhin soll hinsichtlich der Dachneigung unter „Nr. 6.1 Dächer“ ersatzweise folgendes eingetragen werden:

Es werden Dächer mit einer Dachneigung von 15°- 48° zugelassen.

Für untergeordnete Bauteile, wie zum Beispiel Hauseingangs- oder Terrassenüberdachungen sowie für sonstige Anbauten, sind auch Flachdächer zulässig.

Die Nr. 6.2 soll um folgende Textpassage ergänzt werden:

Dachgauben sind auch abweichend vom Hauptgebäude mit anderen Dachformen zulässig.

Das Dach der Gauben muss mindestens 0,80 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden.
Die Gesamtlänge der Dachaufbauten pro Dachseite darf 60% der Gebäudelänge nicht überschreiten

Beschluss:

2.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Römerweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der geänderten Satzung des Bebauungsplans „Römerweg“ in der Fassung vom 23.01.2023 unter Berücksichtigung der heute vorgetragenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 3: Bauantrag 2022-42: Neubau einer Tagespflege auf dem Grundstück Fl.Nr. 997/1, Gemarkung Möttingen, Kirchenweg 6

Sachverhalt:

Der o.g. Bauantrag wurde am 19.12.2022 bei der Gemeinde Möttingen eingereicht.

Bürgermeister Böllmann zeigt den Mitgliedern des Gemeinderates die Pläne des Bauvorhabens.

Auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 997/1, Gemarkung Möttingen, beabsichtigt ein privater Investor die Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung für pflegebedürftige Menschen. Die Einrichtung wird durch einen öffentlichen Träger betrieben und ist für bis zu 22 Tagespflegegäste konzipiert. Die Tagespflegeeinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet und soll für die Bürgerinnen und Bürger der Region Entlastung in der Pflege bringen.

Als Grundlage für das Bauvorhaben wird von der Gemeinde Möttingen die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes durchgeführt, für welchen in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 1 der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung gefasst wurde.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO, der von der Baugenehmigungsbehörde beim Landratsamt zu prüfen ist und für den von dort die Baugenehmigung erteilt wird. Damit sich keine Verzögerung hinsichtlich des Baubeginns ergibt, kann der Bauantrag in Abstimmung mit dem Landratsamt bereits während des laufenden Bebauungsplanverfahrens bei der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt werden.

Ein Gemeinderatsmitglied fragt, was mit dem Container auf dem Sportplatz passiert. Bürgermeister Böllmann sagt, dass dieser entfernt werden muss.

Ein Mitglied des Gemeinderates hinterfragt, ob die Tagespflege für eine Vergrößerung ausgelegt ist. Bürgermeister Böllmann sagt, dass die 22 Plätze am oberen Limit angesetzt sind, da es ja auch familiär bleiben soll. Man bekommt bei mehr Plätzen sonst wenig Ruhe rein.

Ein Gemeinderat darf aufgrund persönlicher Befangenheit nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag 2022-42, Neubau einer Tagespflege auf dem Grundstück Fl.Nr. 997/1, Gemarkung Möttingen, und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag an das Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4: Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters von der Stadt Harburg

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, möchte die Gemeinde Möttingen mit der Stadt Harburg eine Zweckvereinbarung aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zur zeitanteiligen Zurverfügungstellung des Klärmeisters abschließen.

Die Stadt Harburg die Zweckvereinbarung am 22.12.2022 dem Stadtrat zur Beratung vorgelegt. Der Stadtrat konnte sich leider nicht entscheiden, die Vereinbarung in der vorgelegten Form zu beschließen und hat eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten in § 2 Abs. 2 auf folgende Weise angeregt: „Die Gemeinde Möttingen erstattet während der Laufzeit der Vereinbarung pauschal 20 % der tatsächlich anfallenden Personalkosten des Klärmeisters“. Die 20 % entsprechen 8 Wochenstunden. Hierbei soll ausgehend von der voraussichtlichen Abstellungsdauer mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung eine tag- bzw. zeitgenaue Abrechnung vermieden werden.

Zudem soll mit aufgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, die Wochenstunden in den darauffolgenden Jahren anzupassen.

Wenn die Vereinbarung laut Beschluss des Gemeinderates entsprechend formuliert werden kann, wird die Stadt Harburg den geänderten Entwurf am 26.01.2023 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hebt den am 12.12.2022 gefassten Beschluss (TOP 8 Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters von der Stadt Harburg) auf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen erteilt die Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung gem. Anlage nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit über die zeitanteilige Zurverfügungstellung eines Klärmeisters mit der Stadt Harburg.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 5: Gemeinsame Erklärung der Gemeinde Möttingen und der Telekom Deutschland GmbH über den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im OT Möttingen - Information und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH möchte einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im Ortsteil Möttingen durchführen. Hierzu hat sie einen Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung der Gemeinde Möttingen

gen und der Telekom Deutschland GmbH über den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im OT Möttingen erarbeitet. Das heißt, dass die Telekom plant, die vorhandene Technik im OT Möttingen auf eigene Kosten zu modernisieren bzw. zu ersetzen. Der Ausbau sieht vor, von der Vermittlungsstelle über den Glasfaser-Verteilerkasten durchgängig bis ins Haus, modernste Glasfaser-Technologie einzusetzen.

Die Telekom will mit dieser Erklärung die wesentlichen Eckdaten sowie die weitere Vorgehensweise zum FTTH-Ausbau (Fiber to the home) näher beschreiben. Diese Erklärung soll lediglich dem gemeinsamen Ziel eines erfolgreichen FTTH-Ausbaus in der Gemeinde Möttingen dienen, aber keine eigenen Rechte und Pflichten begründen.

Die Gemeinde Möttingen soll hauptsächlich bei der Umsetzung unterstützend tätig werden und sich bereiterklären, den Breitbandausbau der Telekom im Rahmen ihrer Neutralitätspflicht mit Maßnahmen zu begleiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. In der Erklärung sind beispielhaft mehrere Aktionen und Umsetzungsmaßnahmen aufgeführt, die die Gemeinde Möttingen im Rahmen ihrer Amtspflichten wohlwollend prüfen und unterstützen soll, z. B.:

- gemeinsame Medieninformationen
- gemeinsame Info-Veranstaltungen für die Einwohner
- Zurverfügungstellung Gemeindehomepage zur Veröffentlichung Infos zum lfd. Glasfaserausbau
- Regelmäßige Jour Fixe (Projektbesprechungen) Gemeinde/Telekom
- Unterstützung bei der Standort- und Wegesicherung
- Bereitstellung + Nutzung von Geoinformationen wie z.B. der digitalen Flurkarte
- Zustimmung zum Einsatz alternativer Verlegeverfahren im Rahmen der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), z.B. Trenching (Fräsen mit 30 – 50 cm Fugen-/Schlitztiefe), Kabelpflug, Spühlbohren, oberirdische Anbindung etc.
- Gewährung von Nutzungsrechten an kommunalen Flächen im Rahmen der Regelungen des TKG, z.B. für das Aufstellen von Glasfaser-Netzverteiler
- Nutzung von kommunalen Parkflächen, Gehwegen, Anwohnerparkplätzen usw. im Rahmen von Tiefbau, Montage
- zügige Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Gemeinde
- Unterstützung des Ordnungsamtes zur Freihaltung des benötigten Bauraumes
- Usw.

Die Erklärung wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Breitbandberater Herr Wöcherl geprüft und für in Ordnung empfunden. Die Verwaltung schlägt noch als Ergänzung vor, dass in die gemeinsame Erklärung mit aufgenommen wird, dass die eigenen Leerrohre der Gemeinde Möttingen im OT Möttingen laut Gemeinderatsbeschluss verkauft werden sollen.

Herr Wöcherl hat der Verwaltung empfohlen, den Gemeinderat über die Inhalte der Gemeinsamen Erklärung zu informieren und über den Abschluss der Vereinbarung einen Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und stimmt dem Abschluss der Gemeinsamen Erklärung der Gemeinde Möttingen und der Telekom Deutschland GmbH über den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im OT Möttingen zu. Die Erklärung soll noch bezüglich des Verkaufs der gemeindeeigenen Leerrohre angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 6: Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Kindergartens Balgheim

Sachverhalt:

Nachdem im Jahr 2020 die neue Gasheizung im Kindergarten Balgheim eingebaut wurde, ist Bürgermeister Böllmann aufgefallen, dass im oberen Bereich (Bewegungsraum) keine Fluchttreppe vorhanden ist.

Bei der genaueren Betrachtung der Situation, wurde schnell klar, dass auch kein Umnutzungsantrag des Gebäudes zum Kindergarten vorliegt.

Es wurde dann im Jahr 2021 eine Teilsanierung in Angriff genommen. Eine Dachgaube mit Fluchttreppe wurde beauftragt um den Brandschutz (Fluchtweg) sicher zu stellen. Des Weiteren wurden neue Fenster und ein neuer Außenputz beauftragt. Nachdem die Fenster eingebaut waren und die Putzfirma tätig wurde, kam ein Problem mit der Festigkeit des Unterputzes auf. Nach einigen Gesprächen mit dem Träger des Kindergartens und dem Elternbeirat, war schnell klar, dass nur eine komplette Sanierung der Einrichtung Sinn macht. Im Keller ist Schimmel aufgetreten, was auf eine unzureichende Lüftung hinweist.

Die Kirche erklärte sich bereit, 50% der Dachsanierung zu übernehmen. Da der Kindergarten voll ausgelastet ist und in den kommenden Jahren definitiv benötigt wird, ist es aus Sicht der Verwaltung nötig, die Generalsanierung vorzunehmen.

Die Baukosten belaufen sich laut Kostenschätzung vom 15.11.2022 auf 285.000,00 €. Da wir von einer Förderung ca.70.000,00 € ausgehen können und die Kirche 34.000,00 € übernimmt reduziert sich die Investitionssumme der Gemeinde Möttingen auf ca. 181.000,00 €.

Bürgermeister Böllmann zeigt dem Gemeinderat Fotos der Mängel. Zudem zeigt er die vorläufige und grobe Kostenaufstellung zur Sanierung.

Ein Gemeinderat erwidert, dass man nicht um die Sanierung Drumherum kommen wird. Er hinterfragt, wie viele Gruppen hier untergebracht sind. Bürgermeister Böllmann sagt, dass eine Gruppe im Gebäude einquartiert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt den Kindergarten Balgheim zu sanieren. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich voraussichtlich auf ca. 285.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 7: Öffentliche Bekanntgaben und Anfragen

TOP 7.1 Veröffentlichung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte aus der heutigen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der Sanierung/Erweiterung der Kläranlage Möttingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, die Sanierung und Erweiterung der Kläranlage Möttingen und die Kanalsanierung des 1. Bauabschnittes in Möttingen zu 100 % über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren.

Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Möttingen zur Ersatzbeschaffung des TLF16/25, anvisierte Ersatzbeschaffung TLF 3000

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, dass TLF 3000 als Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 anzuschaffen.

Vergabe Außenspielgerät für den Spielplatz „Krumme Gwand“ / „Römerweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt, für die Sanierung des Spielplatzes „Krumme Gwand / Römerweg“ den Kauf von Außenspielgerät von der Firma Westfalia Spielgeräte GmbH.

Spendenannahme durch die Gemeinde

Folgende Spendenannahmen sind vom Gemeinderat nachträglich zu genehmigen:

- Gemeinschaftspraxis, Dr. Koller / Dr. Lippacher, 200,00 € Spende am 19.12.2022 für Spielplatz Möttingen Krumme Gwand/Römerweg

- Otto Lamprecht GmbH & Co. KG, 200,00 € Spende am 19.12.2022 für Spielplatz Möttingen Krumme Gwand/Römerweg
- Lima Nutzfahrzeug-Service GmbH & Co. KG, 200,00 € Spende am 19.12.2022 für Spielplatz Möttingen Krumme Gwand/Römerweg
- Abel + Ruf GmbH, 200,00 € Spende am 20.12.2022 für Spielplatz Möttingen Krumme Gwand/Römerweg
- BSG Handels-GmbH, 200,00 € Spende am 29.12.2022 für Spielplatz Möttingen Krumme Gwand/Römerweg
- Böhm-Entsorgungs GmbH, 15.000,00 € Spende am 21.12.2022 für Spielplatz Möttingen Krumme Gwand/Römerweg

TOP 7.2 Termin mit der Deutschen Bahn zum Bahnübergang

Bürgermeister Böllmann berichtet, dass er letzte Woche einen Termin mit der Deutschen Bahn zur Abklärung des Ersatzweges zum Umbau des BÜ Mühle km 62,8. Die Kommunen sind kostentechnisch nun ausgenommen. Ein Umbau ist im Jahr 2027 geplant.

Ein Gemeinderat verlässt die Sitzung um 20:25 Uhr und kommt wieder um 20:30 Uhr.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.